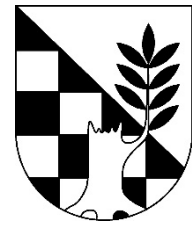




AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz



Jahrgang 32

Nordhausen, den 06.04.2022

Nr. 6/2022

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 22:	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	1
Nr. 23:	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Jugendförderplanung	2
Nr. 24:	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Baugenehmigung zum Vorhaben Errichtung eines 40 m hohen Antennenträgers	2
Nr. 25:	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Feststellung der Jahresrechnung 2020 und Entlastung des Landrates und der hauptamtlichen Beigeordneten zur Jahresrechnung 2020	3

Nr. 22:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Das Landratsamt Nordhausen gibt bekannt, dass der Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Kehmstedter Weg 44, 99752 Bleicherode, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende wasserwirtschaftliche Anlage (Regenwasserkanal) in Kleinfurra mit einer Schutzstreifenbreite von 6 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der

Gemarkung Kleinfurra,
Flur 4,
Flurstück: 121/44,

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landratsamt Nordhausen, Untere Wasserbehörde, Behringstraße 3, Zimmer 305, während der Öffnungszeiten einsehen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Widersprüche können innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen, oder bei einer anderen Außenstelle des Landratsamtes Nordhausen erhoben werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lrandh.de-mail.de.

Da eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit bereits gemäß § 9 Abs. 1 Grundbuchbereinigungsgesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Nordhausen, den 31.03.2022
Jendricke, Landrat

Siegel

Nr. 23:
Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Jugendförderplanung

Das Landratsamt Nordhausen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß § 80 SGB VIII aufgefordert eine Jugendförderplanung durchzuführen. Der

Entwurf des Jugendförderplanes 2023 - 2027

wird mit dem Beschluss 465 des Jugendhilfeausschusses vom 22.03.2022 zur öffentlichen Auslage gebracht.

Gemäß § 16 Absatz 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) weist der Jugendförderplan den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen für den Bereich der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit aus. In der Zeit

vom 04. April 2022 bis einschließlich 06. Mai 2022

liegt der Entwurf des Jugendförderplanes 2023 – 2027 zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten aus. Der Entwurf ist einsehbar:

- **im Landratsamt des Landkreises Nordhausen, Fachbereich Jugend, Zimmer 258, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen**
- **auf der Internetseite des Landratsamtes Nordhausen (<https://landkreis-nordhausen.de/foerderung-der-jugendarbeit>)**

Fachliche Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an o.g. Adresse oder an jugend@lrndh.thueringen.de vorgebracht werden.

Nordhausen, den 30.03.2022
Jendricke, Landrat

Siegel

Nr. 24:
Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen:
Baugenehmigung zum Vorhaben Errichtung eines 40 m hohen Antennenträgers

Errichtung eines 40 m hohen Antennenträgers (Stahlgittermast) einschl. 5 m Aufsatzmast mit Besteigeeinrichtung und Outdoortechnik, in 99762 Harztor OT Herrmannsacker

Antragsteller: DFMG Deutsche Funkturm GmbH – Herr Marcus Franke -
Querstraße 1-11, 04103 Leipzig
Baugrundstück: 99762 Harztor OT Herrmannsacker, L 1037
Gemarkung / Flur: Herrmannsacker / 7
Flurstück-Nr.: 423/78

Auf Antrag vom 05.11.2020 wurde der Antragstellerin nach § 63 i. V. m. § 71 Thüringer Bauordnung (ThürBO) am 30.03.2022 unbeschadet privater Rechte Dritter eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 60.3.52100/00595-20-04 erteilt.

Wesentlicher Antragsgegenstand besteht in der Errichtung einer Funkstation. Neben dem Mastneubau soll die Outdoortechnik (Systemtechnik) aufgestellt werden.

Das Mastfundament wird als Flächenfundament in Stahlbeton ausgeführt, deren Oberkante ca. 30 cm über dem Geländeniveau liegt.

Der in Fachwerkbauweise hergestellte Stahlgittermast (h=40 m) mit einem 5 m hohen Aufsatzmast hat eine Gesamtbauhöhe von 45 m über Fundamentoberkante.

Die Outdoortechnik besteht im Wesentlichen aus Technikschränken, die auf einem separaten Stahlbetonfundament nördlich vor dem Mast errichtet werden.

Als Anprallschutz werden 8 Stahlpoller, mit einem Abstand von jeweils 3,85 m quadratisch um den Mast vorgesehen.

Wir geben hiermit allen Eigentümern betroffener benachbarter Grundstücke sowie den widerspruchsberechtigten Körperschaften des öffentlichen Rechts die Möglichkeit, die genehmigten Antragsunterlagen einzusehen und ggf. ihren berechtigten Widerspruch einzureichen. Im Verfahren können allerdings nur solche Belange berücksichtigt werden, die durch das öffentliche Baurecht geschützt sind. So sind z. B. Ansprüche auf Aussicht, Einsicht, vertragliche Vereinbarungen oder innerbetriebliche Kennzahlen privatrechtlicher Natur, die bei der öffentlich-rechtlichen Beurteilung der geplanten baulichen Anlage von der Genehmigungsbehörde keine Berücksichtigung finden.

Die genehmigten Bauvorlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 8.30 bis 12 Uhr

Dienstag 8.30 bis 16 Uhr

Donnerstag 8.30 bis 18 Uhr und

außerhalb der Sprechzeit nach Vereinbarung im Landratsamt des Landkreis Nordhausen, Fachgebiet Bau und Verkehr, 99734 Nordhausen, Behringstraße 3, Zi. 444 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen oder bei einer anderen Außenstelle des Landratsamtes Nordhausen erhoben werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lrandh.de-mail.de.

Jendricke, Landrat

Nr. 25:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Feststellung der Jahresrechnung 2020 und Entlastung des Landrates und der hauptamtlichen Beigeordneten zur Jahresrechnung 2020

I. Feststellung der Jahresrechnung 2020 und Entlastung des Landrates und der hauptamtlichen Beigeordneten zur Jahresrechnung 2020

Gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 114 ThürKO hat der Kreistag am 29.03.2022 die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung festgestellt, Beschluss- Nr. 449/22 und die Entlastung des Landrates und der hauptamtlichen Beigeordneten beschlossen, Beschluss- Nr. 451/22.

II. Auslegungshinweis

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen (lt. § 80 Abs. 4 i.V.m. § 114 ThürKO) beim Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, Zimmer 023, von Montag bis Freitag während der üblichen Dienststunden, öffentlich aus.

Nordhausen, den 04.04.2022

Jendricke, Landrat

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 04.05.2022 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen

Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: Presse@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landkreis-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landkreis-nordhausen.de erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Thüringer Allgemeinen.